

Vorinformation für den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Landkreises Vorpommern-Rügen über Busverkehrsdienstleistungen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Ergänzendes Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation

Einleitung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV im eigenen Wirkungsbereich zuständig und zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat die Absicht der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste im Busverkehr im Landkreis Vorpommern-Rügen als Gesamtleistung für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis zum 30.09.2035 gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Die Vorabbekanntmachung definiert zugleich die mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sowie die zur Gesamtleistung gehörenden Verkehrsdienste i.S.v. § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Diese Anträge müssen die in der Vorabbekanntmachung und in dem vorliegenden Dokument beschriebenen Anforderungen erfüllen. Der Aufgabenträger erwartet, dass in einem eventuellen eigenwirtschaftlichen Antrag die dauerhafte Einhaltung dieser Anforderungen über die gesamte Genehmigungslaufzeit gemäß § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert wird.

In diesem Dokument werden gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2ff. PBefG Anforderungen festgelegt, die mit dem ÖDA verbunden sein werden und die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG – neben einer fehlenden Auskömmlichkeit - zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können. Die nachstehenden Vorgaben enthalten wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG.

In den kommenden Jahren können in Ergänzung zu der derzeitigen Leistungsaufstellung und dem Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Befriedigung des öffentlichen Verkehrsinteresses Leistungsänderungen erforderlich werden. Der Landkreis Vorpommern-Rügen behält sich vor, die Verkehrsleistungen während der Laufzeit des ÖDA an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans anzugleichen. Konkrete Regelungen hierzu wird der ÖDA enthalten. Der ÖDA wird mit

der Anforderung verbunden sein, das Bedienungsangebot nach den Vorgaben des Aufgabenträgers fortlaufend an die jeweiligen öffentlichen Belange (z.B. des Umwelt- oder Klimaschutz) und veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt die direkte Vergabe in Form einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB vorzunehmen. Die Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB sind erfüllt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen übt über sein kommunales Unternehmen die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) eine dienststellenähnliche Kontrolle aus. Die VVR übt ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den Landkreis Vorpommern-Rügen aus und vergibt Unteraufträge lediglich im zulässigen Rahmen des Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007.

1 Teil A. Anforderungen hinsichtlich der Fahrplan-Standards (Verkehrlicher Leistungsumfang/Art der Bedienung)

1.1 A.1) Erfasste Linien/Verkehrsdienste

Der ÖDA wird mit Anforderungen verbunden sein, sämtliche Verkehrsdienste im integrierten Gesamtnetz der Busverkehrsdienstleistungen im Landkreis Vorpommern-Rügen gemäß dem Nahverkehrsplan in seiner Beschlussfassung vom 22. März 2022, unabhängig von Art des Verkehrsträgers, zu erbringen.

Die zu erbringenden Verkehrsdienste umfassen Leistungen des

- Linienverkehrs nach § 42 PBefG,
- vormals Leistungen des Freigestellten Schülerverkehrs (SV) nach der FrStllgV und
- Bedarfsverkehrs (Rufbus).

Die Anforderungen an, die nach dem ÖDA zu erstellende Verkehrsleistung werden in den Fahrplänen in Anlage 1 beschrieben. Diese Anlage stellt jeweils den Linienverlauf, die zu bedienenden Haltestellen, die Anforderungen an den Bedienzeitraum sowie die Regelmäßigkeit und die Häufigkeit der Fahrten dar. Eine Übersicht der zu erbringenden Verkehrsdienste sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 1 Übersicht zu erbringender Verkehrsdienste

Liniennummer	Linienweg	Linienweg in Nachbargebiete
1	Parow/Prohn – Hochschulallee – Hauptbahnhof – Rügendammbahnhof – Dänholm/Altefähre // Viermorgen – Hauptbahnhof – Rügendammbahnhof – Dänholm/Altefähre	
3	Strelapark/Zoo – Knieper West – Hauptbahnhof – Andershof/Devin/Andershof Ausbau	
4	Viermorgen – HanseDom – Knieper West – Hauptbahnhof – Lüssower Berg/Groß Lüdershagen/Neu Lüdershagen/Betriebshof/Tribseer Wiesen	

Liniennummer	Linienweg	Linienweg in Nachbargebiete
6	Frohes Schaffen/Langendorf/Krankenhaus West – Grünhufe – HanseDom – Hauptbahnhof – Ozeaneum – Hafen	
8	Schmedshagen – Kedingshagen – Stralsund Grünhufe – Stralsund Barther Straße – StralsundHauptbahnhof	
9	Stralsund Hauptbahnhof – Zarrendorf – Negast – Lüssower Berg – Stralsund Hauptbahnhof	
60	Nachtexpress: Devin – Olof-Palme-Platz – Hauptbahnhof – Strelapark – Kleiner Wiesenweg – Devin	
10	Altenkirchen – Wiek – Breege – Altenkirchen	
12	Bergen – Ralswiek – Sagard – Polchow	
13	Sassnitz – Sagard – Altenkirchen – Dranske – Bakenberg	
14	Sassnitz – Lohme – Glowe – Altenkirchen – Putgarten – Kap Arkona	
18	Stadtverkehr Sassnitz	
19	Pendelbus Königsstuhl – Parkplatz Hagen	
20	Bergen – Serams Wendepplatz – Göhren	
21	Klein Zicker – Göhren	
22	Sassnitz – Fährhafen Mukran – Binz – Serams Wendepplatz	
23	Sassnitz – Königsstuhl	
24	Bergen – Stedar – Binz	
25	Ortsbus Sellin – Baabe	
26	BUSkam Ortsbus Göhren	
27	Ortsbus Binz – Prora	
28	Schlossbus Binz – Jagdschloss Granitz	
29	Klein Zicker – Göhren – Binz/Prora - Sassnitz	
30	Bergen – Putbus – Lauterbach – Garz – Stralsund	
31	Bergen – Tilzow – Ketelshagen – Putbus – Serams Wendepplatz	
32	Stadtverkehr Bergen	
33	Bergen – Sehlen – Garz – Zicker	
34	Garz – Samtens – Bergen	
35	Bergen – Trent – Schaprode/Wittower Fähre Süd	
37	Gingst – Vieregge	
38	Bergen – Ralswiek – Rappin – Gingst – Waase (Ummanz)	
41	Gingst – Samtens – Altefähre	
59	Inselbus Hiddensee	
201	Stadtverkehr Damgarten – Ribnitz – Damgarten	
202	Ribnitz-Damgarten – Borg – Klein Müritz - Graal-Müritz	Graal-Müritz Wald – Graal-Müritz Süd

Liniennummer	Linienweg	Linienweg in Nachbargebiete
203	Bad Sülze – Tangrim – Bad Sülze	
204	Ribnitz-Damgarten – Marlow – Bad Sülze	
205	Ribnitz-Damgarten – Ahrenshagen – Semlow	
206	Ribnitz-Damgarten – Kuhlrade/Gresenhorst – Marlow	
208	Barth – Kenz – Löbnitz	
210	Ribnitz-Damgarten – Born – Prerow – Zingst – Barth	
211	Ribnitz-Damgarten – Löbnitz – Barth	
212	Ribnitz-Damgarten – Trinwillershagen – Schlemmin	
214	Ribnitz-Damgarten – Saal – Barth	
215	Semlow – Eixen – Ravenhorst / Bad Sülze	
301	Franzburg – Richtenberg – Koitenhagen	
302	Stralsund – Niepars – Steinhagen – Stralsund	
303	Stralsund – Brandshagen – Miltzow – Stahlbrode	
304	Stralsund – Barhöft – Mohrdorf – Altenpleen – Barth	
305	Stralsund – Altenpleen – Buschenhagen – Barth	
306	Stralsund – Franzburg – Tribsees	
307	Franzburg – Siemersdorf – Tribsees	
308	Stralsund – Niepars – Barth	
309	Stralsund – Karnin – Velgast – Franzburg	
310	Stralsund – Zarrendorf – Sievertshagen – Grimmen	
312	Grimmen – Rolofshagen – Vorland – Tribsees	
313	Katzenow – Hugoldsdorf – Tribsees	
316	Grimmen – Neuendorf – Griebenow – Levenhagen Greifswald	Levenhagen – Greifswald
317	Grimmen – Grammendorf – Rodde	
319	Grimmen – Grammendorf – Tribsees	
320	Sanitz – Marlow - Bad Sülze – Tribsees – Grimmen – Griebenow – Levenhagen – Greifswald	Sanitz – Reppelin (LK RO) Levenhagen – Greifswald (LK VG)
321	Grimmen – Abtshagen – Brandshagen – Miltzow	
322	Grimmen – Horst – Miltzow – Stahlbrode	
323	Grimmen – Horst – Kirchdorf – Miltzow	
324	Grimmen – Kandelin – Rakow – Glewitz	
104 (SV)	Marlow – Fahrenhaupt – Kneese / Dammerstorf – Kölzow – Dettmannsdorf-Kölezow	
105 (SV)	Semlow – Eixen – Ahrenshagen - Daskow	
106 (SV)	Marlow/Poppendorf – Bartelshagen I - Kuhlrade	
144 (SV)	Dettmannsdorf-Kölezow – Dammerstorf – Marlow – Semlow / Marlow – Tressentin – Brünkendorf / Bad Sülze – Marlow – Semlow	

Liniennummer	Linienweg	Linienweg in Nachbargebiete
166 (SV)	Semlow – Marlow – Dettmannsdorf-Kölsow	
804 (SV)	Marlow – Brunstorf – Kölsow	
805 (SV)	Damgarten – Ahrenshagen – Semlow	
808 (SV)	Barth – Löbnitz – Wiepkenhagen / Barth – Saatel – Velgast	
812 (SV)	Damgarten – Langenhanshagen – Trinwillershagen – Schlemmin	
814 (SV)	Ribnitz – Saal – Lüdershagen - Hermannshagen	
825 (SV)	Ahrenshagen – Trinwillershagen – Schlemmin – Damgarten / Ahrenshagen – Semlow - Tribohm	
826 (SV)	Bad Sülze – Dettmannsdorf-Kölsow - Kneese	
840 (SV)	Niepars – Pantelitz – Klein Kordshagen / Niepars – Kummerower Heide – Karnin	
842 (SV)	Tribsees – Zarrentin – Wendisch Baggendorf	
843 (SV)	Barth – Karnin – Jakobsdorf / Barth – Niepars – Klein Kordshagen	
844 (SV)	Barth – Flemendorf – Buschenhagen - Barhöft	
850 (SV)	Franzburg - Sievertshagen – Glashagen	
851 (SV)	Franzburg – Steinfeld - Katzenow	
852 (SV)	Franzburg – Velgast – Karnin	
853 (SV)	Franzburg – Grenzin – Rekehtin	
854 (SV)	Abtshagen – Kakernehl – Zarrendorf	
871 (SV)	Millienhagen – Steinfeld – Hugoldsdorf	
RufBus	Landkreis Vorpommern-Rügen	

Darüber hinaus wird das Angebot kontinuierlich gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans weiterentwickelt. Das sich ab dem 01.10.2025 aus den Fahrplantabellen abzuleitende Angebotsniveau soll zusätzlich gemäß den Vorgaben in Abschnitt A.2 angepasst werden.

Der Betrieb der Linien im Gesamtnetz des Landkreises Vorpommern-Rügen erfordert zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Einsatz von ca. 10,4 Mio. Fahrplankilometer p.a. im regulären Linien-, Schüler- und Rufbusverkehr. Die Angabe der zu leistenden Fahrplankilometer basiert auf dem Fahrplanjahr 2025. Auf die im Rahmen der Weiterentwicklung des Angebotsniveaus bis zur Inbetriebnahme ab Fahrplanwechsel 2025/2026 darüber hinaus zu erbringenden Fahrplankilometer wird in Abschnitt A.2 eingegangen.

Die Sicherstellung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern muss vollumfänglich gewährleistet werden. Deren Mindestbedienqualität ist in der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanungsverordnung - SEPVO M-V festgelegt. Die in den Fahrplantabellen als (freigestellte) Schülerverkehre gekennzeichneten Leistungen sind mit 30.09.2025 in den Linienverkehr im Sinne von §42 PBefG integriert.

Darüber hinaus gelten für Grund- und weiterführende Schulen folgende Mindestbedienanforderungen:

Tabelle 2 Mindestbedienanforderungen für Grund- und weiterführende Schulen

	Hinfahrten	Rückfahrten
Grundschulen	1	2
Weiterführende Schulen	1	2

Von den genannten Mindestbedienanforderungen (z.B. bei Ganztagsangeboten oder Ganztags-schulen) sind in begründeten Fällen mit dem Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen. Ein Zurücklassen von Schülerinnen und Schülern oder Gästen ist zu nicht zulässig.

In Bezug zum Einsatz flexibler Bedienformen (Rufbus) werden bis zum 01.10.2025 Bedarfs-verkehre mindestens gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans (vgl. dort Kapitel 4.3 und 4.6.6) eingeführt. Der Rufbus-Angebotsumfang bis 2025 beträgt schätzungsweise 2,450 Mio. Fahrplankilometer pro Jahr.

Das Rufbusangebot besteht vorrangig im Bereich des Ergänzungsnetzes bzw. in Zeiten und Räumen mit geringer Nachfrage im Bereich von Bedienungslücken des Linienverkehrs. Der Rufbus ist als Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG einzurichten. Das Rufbusangebot besteht von Montag – Freitag von ca. 8 – 12 Uhr und von ca. 16 – 21 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen durchgängig von ca. 8 – 21 Uhr.

Die Rufbusnutzung erfolgt zum regulären VVR-Tarif, der ggf. eine Servicepauschale beinhalten kann (vgl. Teil B). Das Rufbusangebot erhält eine einheitliche Produktbezeichnung und ein eigenes Branding.

1.2 A.2) Konkrete Anforderungen in Bezug zu vorgesehenen Anpassungen ab Fahrplanwechsel 2025/2026

Im Vergleich zum heutigen Stand soll das Verkehrsangebot sukzessive weiterentwickelt werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, welcher Leistungsaufwuchs gemessen in Fahrplankilometern ab dem Fahrplanwechsel 2025/2026 bis zum Ende der Laufzeit erfolgen soll. Grundlage der Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes ist der Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kreistagsbeschlüsse (vgl. KT-Beschlüsse KT 419-18/2022 und KT 599-26/2024) und weiterführende Planungen des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Tabelle 3 Geplanter Leistungsaufwuchs ab 2025/2026 in Fahrplankilometern (FPL-Km)

Aufbau-FPL-Km	FPL-Km Ausbaustufe I ab 2025/2026
Bediengebiete	
Rügen	112.000
Nordvorpommern	1.033.000
Stralsund	128.000
Zwischensumme	1.273.000
Stadt- und Ortsverkehre	
Grimmen	32.000
Bergen auf Rügen	27.500

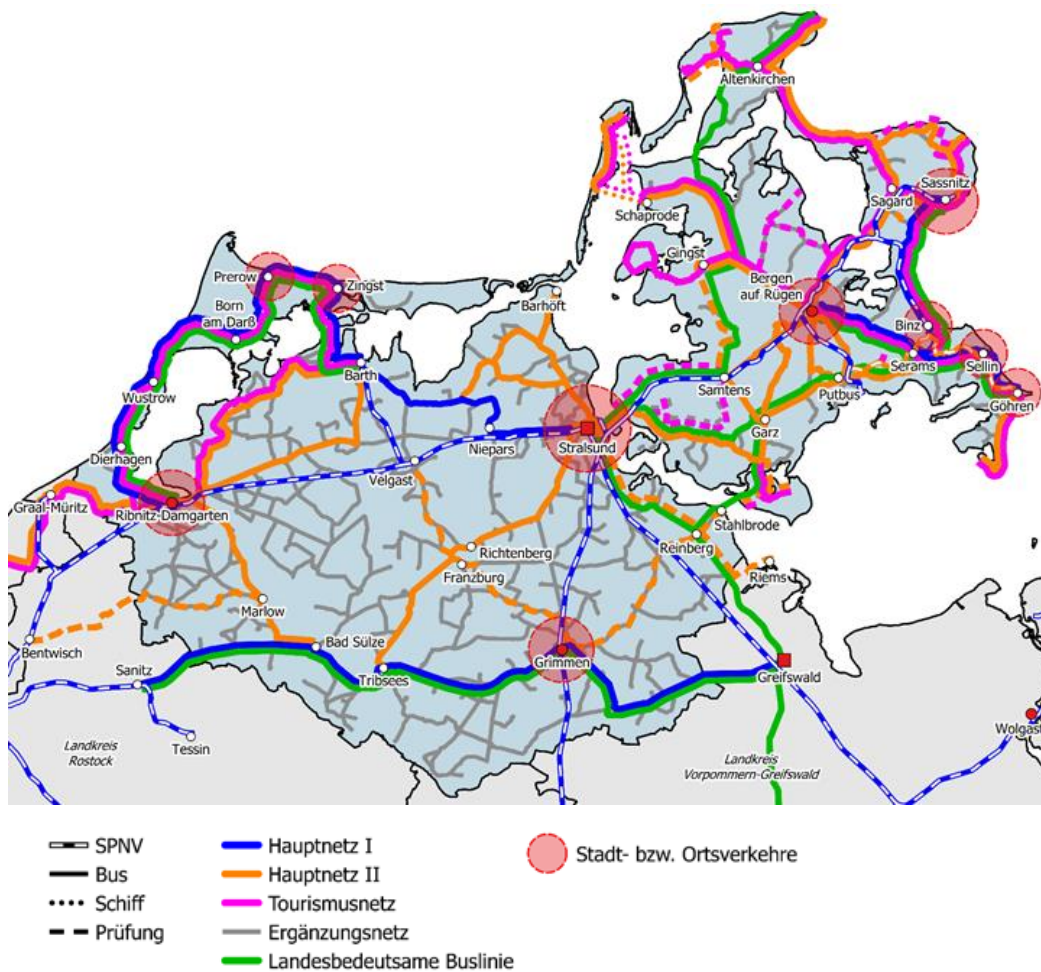
Aufbau-FPL-Km	FPL-Km Ausbaustufe I ab 2025/2026
Ribnitz-Damgarten	11.500
Göhren	9.500
Sellin/Baabe	12.500
Prerow + Zingst	49.500
Zwischensumme	142.500
Gesamtsumme	
	1.415.500

Quelle: Berechnungen VVR (Stand 03/2024) auf Basis der Anforderungen des Nahverkehrsplans 2022

Der Gesamtaufwuchs des Leistungsumfangs bis Ende der Vertragslaufzeit beträgt ca. 1,415 Mio. Fahrplankilometer p.a. im Linienverkehr auf ein Gesamtvolumen in Höhe von ca. 11,815 Mio. Fahrplankilometer p.a. für das Gesamtnetz zzgl. 2,45 Mio. angebotener Fahrplankilometer für Rufbusverkehre.

Die künftige Netzkonzeption des Landkreises Vorpommern-Rügen ist auf Basis des Nahverkehrsplans 2022 in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Abbildung 1: Künftige Netzkonzeption des Landkreises Vorpommern-Rügen (Basis des Nahverkehrsplan 2022)



Quelle: Nahverkehrsplan Landkreis Vorpommern-Rügen 2022.

Der geplante Leistungsaufwuchs ab Fahrplanwechsel 2025/2026 basierend auf den Anforderungen des Nahverkehrsplans umfasst folgende Maßnahmen:

- Allgemeine Anforderungen - Einführung eines Integrierten Taktfahrplans:
 - Schaffung eines koordinierten und miteinander verknüpften ÖPNV-Angebots
 - Schaffung konkreter Verknüpfungspunkte und Anschlusssicherungen, sowohl zwischen Bus/Bus, als auch Bus/Bahn (vgl. Punkt 1.3)
- Bediengebiet Nordvorpommern
 - Hauptnetz I:
 - Bedienzeiten:

Verkehrszeitraum	Mindestbedienzeitraum	Mindesttakt
Hauptnetz I		
Mo-Fr	ca. 05:00 - 20:00 Uhr	60-Min-Takt*
Sa, So, Feiertage	ca. 08:00 - 20:00 Uhr	120-180-Min-Takt

* Ggf. zusätzliche Einzelfahrten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern unter Maßgabe Fahrgastaufkommen

- Verbindungsrelationen:

Verbindungsrelation	Entspricht ca. heutigen Linien
Ribnitz-Damgarten – Dierhagen – Wustrow – Prerow – Zingst	210
Prerow – Zingst – Barth	210
Stralsund – Niepars – Groß Kordshagen – Barth	308, Abschnitte 302, 304
Greifswald – Grimmen – Tribsees – Sanitz	120, 320

- Hauptnetz II:

- Bedienzeiten:

Verkehrszeitraum	Mindestbedienzeitraum	Mindesttakt
Hauptnetz II		
Mo-Fr	ca. 06:00 - 19:00 Uhr	120-180-Min-Takt*
Sa, So, Feiertage	ca. 08:00 - 20:00 Uhr	mind. 3 Fahrtenpaare

* Ggf. zusätzliche Einzelfahrten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern unter Maßgabe Fahrgastaufkommen

- Verbindungsrelationen:

Verbindungsrelation	Entspricht ca. heutigen Linien
Ribnitz-Damgarten – Graal-Müritz	202
Ribnitz-Damgarten – Marlow – Bad Sülze	204
Ribnitz-Damgarten – Martenshagen – Barth	211
Dierhagen – Ribnitz-Damgarten – Fuhlendorf – Barth	214
Stralsund – Prohn – Barhöft – Groß Mohrdorf – Günz / Buschenhagen	304
Stralsund – Schmedshagen – Altenpleen – Günz / Buschenhagen	305
Stralsund – Richtenberg – Franzburg	306, Abschnitte 302, 310
Franzburg – Drechow – Tribsees	306
Barth – Velgast – Franzburg/Richtenberg – Grimmen (P)	208, 309, 310
Grimmen – Miltzow – Reinberg – Stahlbrode (P)	322
Stralsund – Reinberg – Insel Riems	127, 303

- Bediengebiet Rügen

- Hauptnetz I:

- Bedienzeiten:

Verkehrszeitraum	Mindestbedienzeitraum	Mindesttakt
Hauptnetz I		
Mo-Fr	ca. 05:00 - 20:00 Uhr	60-Min-Takt*
Sa, So, Feiertage	ca. 08:00 - 20:00 Uhr	120-180-Min-Takt

* Ggf. zusätzliche Einzelfahrten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern unter Maßgabe Fahrgastaufkommen

- Verbindungsrelationen:

Verbindungsrelation	Entspricht ca. heutigen Linien
Bergen – Serams – Sellin – Göhren	20

Serams – Binz – Sassnitz	22
--------------------------	----

- Hauptnetz II:

- Bedienzeiten:

Verkehrszeitraum	Mindestbedienzeitraum	Mindesttakt
Hauptnetz II		
Mo-Fr	ca. 06:00 - 19:00 Uhr	120-180-Min-Takt*
Sa, So, Feiertage	ca. 08:00 - 20:00 Uhr	mind. 3 Fahrtenpaare

* Ggf. zusätzliche Einzelfahrten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern unter Maßgabe Fahrgastaufkommen

- Verbindungsrelationen:

Verbindungsrelation	Entspricht ca. heutigen Linien
Bergen – Sagard	12
Sassnitz – Sagard – Glowe – Altenkirchen	13
Sassnitz – Lohme – Glowe – Altenkirchen	14
Altenkirchen – Putgarten – Kap Arkona	14
Göhren – Middelhagen – Klein Zicker	21
Sassnitz – Königsstuhl	23
Stralsund – Garz – Putbus – Bergen	30
Bergen – Güstelitz – Putbus	31
Putbus – Serams	31
Bergen – Sehlen – Garz	33
Bergen – Samtens – Garz	34
Bergen – Gingst – Trent – Schaprode	35
Neuendorf – Vitte – Kloster – Grieben (Insel Hiddensee) Mo-Fr	59

- Stadtverkehr Stralsund

- Bedienzeiten:

Verkehrszeitraum		
Hauptkorridor I		
Mo-Fr	ca. 05:00 - 22:00 Uhr	HVZ: 15-Min-Takt*
Sa	ca. 05:00 - 20:00 Uhr	NVZ: 30-Min-Takt*
So & Feiertag	ca. 08:00 - 20:00 Uhr	30-Min-Takt
Hauptkorridor II		
Mo-Fr	ca. 05:00 - 21:00 Uhr	30-Min-Takt*
Sa	ca. 06:00 - 20:00 Uhr	60-Min-Takt
So & Feiertag	ca. 08:00 - 20:00 Uhr	60-Min-Takt
Nebenkorridore		
Mo-Fr	ca. 05:30 - 20:00 Uhr	60- bis 120-Min-Takt*
Sa	ca. 06:00 - 20:00 Uhr	120-Min-Takt bzw.

So & Feiertag	ca. 08:00 - 20:00 Uhr	Einzelfahrten nach Bedarf
Spätverkehr und Frühverkehr So & Feiertag		
Mo-Fr	ca. 22:00 - 00:00 Uhr	30- bis 60-Min-Takt
Sa	ca. 20:00 - 00:00 Uhr	60-Min-Takt
So & Feiertag	ca. 06:00 - 08:00 Uhr und	60-Min-Takt

HVZ = ca. 05 - 18 Uhr. NVZ = 18 - 22 Uhr.

*Ggf. zusätzliche Einzelfahrten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern unter Maßgabe Fahrgastaufkommen.

■ Verbindungsrelationen:

Verbindungsrelation	Entspricht ca. heutigen Linien
Kategorie Hauptkorridor I	
Strelapark/Zoo – Knieper West I – H.-Heine-Ring – Knieperdamm – Hbf – Wasserstr. – Werftkreisel – Memo Clinic	3
Viermorgen – Grünhufe – Strelapark/Zoo – Knieper West I – H.-Heine-Ring – Krankenhaus am Sund – Knieperdamm – Olof-Palme-Pl. – Hbf – Groß Lüdershäger Weg	4
Kategorie Hauptkorridor II	
Abzw. Parow – H.-Heine-Ring – Knieperdamm – Hbf – Olof-Palme-Pl. – Hafen – Ozeaneum – Werftkreisel – Dänholm bzw. Dänholm Schranke	1
Memo Clinic – Devin	3
Groß Lüdershäger Weg – Kleiner Wiesenweg – Feldstr.	4
Groß Lüdershäger Weg – Lüssower Berg	4
(ggf. Kleiner Wiesenweg –) Feldstr. – Tribseer Wiesen – Hbf – Olof-Palme-Pl. – Vogelwiese – Strelapark/Zoo – Grünhufe – Ostseecenter	6
Nebenkorridore	
Prohn / Parow – Parow, Dorf – Abzw. Parow	1
Dänholm Schranke – Altefähr	1
Memo Clinic – Andershof Ausbau	3
Lüssower Berg – Neu Lüdershagen	4
Ostseecenter – Langendorf	6
Ostseecenter – Frohes Schaffen	6
Spätverkehr	
Devin – Andershof – Werftkreises – Ozeaneum – Hafen – Olof-Palme-Pl. – Hbf – Knieperdamm – Krankenhaus am Sund – Knieper West I – Strelapark/Zoo – Grünhufe – Viermorgen – Lüssower Berg – Kleiner Wiesenweg – Hbf – Olof-Palme-Pl. – Hafen – Ozeaneum – Werftkreisel – Andershof – Devin	60

Weitere im Stadtbereich verkehrende Linien des sonstigen ÖPNV sind den Hauptnetzen I und II sowie dem Ergänzungsnetz zugeordnet.

■ Stadt- und Ortsverkehre

■ Bedienzeiten

Verkehrszeitraum	Bedienzeitraum	Takt bzw. Fahrtenfolge
Mo-Fr	ca. 05:00 - 19:00 Uhr	5 Fahrtenpaare*

*Ggf. zusätzliche Einzelfahrten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern unter Maßgabe Fahrgastaufkommen.

1.3 A.3) Generelle Anforderungen

Die mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen an den Leistungsumfang sowie die Art und Weise der Bedienung werden unter A.3) linienspezifisch in den Fahrplantabellen konkret beschrieben.

Der gemäß diesen Anforderungen vom Betreiber aufzustellende **Fahrplan, insbesondere vor dem Hintergrund der Fortentwicklung des Angebots gemäß Abschnitt A.2** muss den in diesem Dokument (insbesondere Kapitel A.2 und A.3) festgelegten Anforderungen sowie darüber hinaus den Vorgaben aus Kapitel 5.1 des Nahverkehrsplans des Landkreises Vorpommern-Rügen entsprechen.

Der erforderliche **Fahrzeugbedarf** ergibt sich aus der Durchführung des Fahrplans einschließlich einer angemessenen Reserve. Die in der Regel der Fahrten einzusetzenden Fahrzeugtypen werden in Anlage 2 hinsichtlich der erforderlichen Gefäßgröße aufgeführt.

Darüber hinaus sind für den Fahrbetrieb mindestens 10 Fahrradanhänger vorzuhalten, die in der Sommersaison auf Linien in den touristischen Regionen Rügen und Fischland-Darß-Zingst einschließlich Reserve zum Einsatz kommen. Hier sind insbesondere die Linien 14, 20, 21, 22, 35 und 210 zu nennen.

Die Anforderungen an landesbedeutsame Buslinien gemäß Kap. 4.6.3 des Nahverkehrsplans sind einzuhalten.

Die einzuhaltenden **Verkehrszeiten** ergeben sich aus den Fahrplänen in Anlage 1.

Das Verkehrsunternehmen hat ab Fahrplanwechsel 2025/2026 sämtliche Beförderungsleistungen mit Verknüpfungen im sonstigen ÖPNV im Landkreis anschlussorientiert zu planen. Abweichend davon sind Verknüpfungen zwischen dem sonstigen ÖPNV und dem SPNV spätestens ab der Integration des Deutschlandtaktes anschlussorientiert zu planen. Das Verkehrsunternehmen hat eine Anschlusssicherung nach Maßgabe der jeweiligen stärksten Verkehrsbedürfnisse mindestens für die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Hauptverknüpfungspunkte bzw. **Umsteigepunkte** vorzusehen:

Tabelle 4 Umsteigepunkte

Verknüpfung zwischen	Schienerverkehr, sonstiger ÖPNV	Sonstiger ÖPNV, sonstiger ÖPNV
Zugangsstelle im Landkreis Vorpommern-Rügen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Barth, Bahnhof ■ Bergen, Bahnhof ■ Binz, Großbahnhof ■ Grimmen, Bahnhof ■ Prerow, Bahnhof¹ ■ Ribnitz-Damgarten West, Bahnhof ■ Samtens, Bahnhof ■ Sassnitz, Bahnhof ■ Stralsund, Hauptbahnhof ■ Zingst, Bahnhof¹ 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altenkirchen, Schule ■ Bad Sülze, ehem. Bf/Scheunenviertel ■ Barth, Bahnhof ■ Bergen, Busbahnhof ■ Binz, Großbahnhof ■ Franzburg, Neubau ■ Garz, Wendeschleife ■ Gingst, Schulhof ■ Grimmen, Bahnhof ■ Göhren ■ Marlow ■ Putbus, Bahnhof ■ Reinberg ■ Ribnitz-Damgarten West, Bahnhof ■ Sagard, Schulstraße ■ Sassnitz, Busbahnhof ■ Samtens, Schule ■ Serams, Wendeplatz ■ Stralsund, Hauptbahnhof ■ Stralsund, Knieperdamm ■ Triebsees, Wendeplatz
Zugangsstelle außerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Graal-Müritz, Ostseering ■ Sanitz, Bahnhof ■ Greifswald Bahnhof (ZOB) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Graal-Müritz, Ostseering ■ Greifswald, ZOB
Verknüpfung zwischen	Schiffsverkehr, sonstiger ÖPNV	
Zugangsstelle im Landkreis Vorpommern-Rügen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schaprode ■ Hiddensee: Vitte (ggf. Neuendorf und Kloster) ■ Mukran ■ Stralsund Hafen ■ Sellin ■ Baabe ■ Breege 	

Anmerkung: ¹ Ab Inbetriebnahme der Darßbahn

Ergänzend können auch alle nicht aufgeführten SPNV-Zugangsstellen im Landkreis durch die Verkehrsunternehmen für eine Verknüpfung mit dem sonstigen ÖPNV genutzt werden.

Gemäß Nahverkehrsplan Kapitel 5.1.2 gelten folgende Anforderungen an die Anschlussicherung und Anschlussqualität:

- Die Anschlusssicherung zwischen den Linien des sonstigen ÖPNV sowie mit den Angeboten des SPNV soll durch das Verkehrsunternehmen über die Nutzung rechnergestützter Betriebsleitsysteme (ITCS) erfolgen und in geeigneter Form, z.B. durch die geforderten Betriebsleitstellen (vgl. Kapitel 4, Teil D), überwacht werden.
- Fahrplanmäßige Anschlüsse zum und vom SPNV sowie den landesbedeutsamen Linien sind mindestens als limitierter Anschluss sicherzustellen. Limitierter Anschluss bedeutet, dass der Anschluss bis zu einer bestimmten Verspätung des Zubringers gehalten werden kann. Die genaue Anschlusssicherungszeit für den limitierten Anschluss wird aus den betrieblichen Randbedingungen ermittelt.
- Fahrplanmäßige Anschlüsse mit überwiegender Bedeutung im Schülerverkehr sollen als garantierter Anschluss durchgeführt werden. Der Anschluss wird dabei unabhängig von der Verspätung des Zubringerfahrzeugs in jedem Fall gehalten, sofern keine zeitnah verkehrende Anschlussalternative vorhanden ist. Das Niveau des limitierten Anschlusses darf jedoch keinesfalls unterschritten werden.
- Alle weiteren fahrplanmäßigen Anschlüsse, insbesondere mit hohem Umsteigepotenzial, im Stadtverkehr oder Zubringerverkehre (z.B. zu landesbedeutsamen Linien), sind als vorgesehene Anschlüsse durchzuführen, so dass der Anschluss bei planmäßigem Betrieb besteht. Entsprechende Pufferzeiten sind bedarfsgerecht festzulegen.
- In Anlehnung an die Empfehlungen des VDV sollten Wartezeiten bei Anschlüssen nicht länger als 10 Minuten betragen. Wegezeiten zum Umsteigen sollten 5 Minuten nicht überschreiten. Insgesamt sollten Umsteigevorgänge nach Möglichkeit 15 Minuten nicht übersteigen.

Betriebliche Qualitätsstandards und Störfallmanagement

Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Betriebsleistung auf der Grundlage des jeweils aktuellen Fahrplans, der jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbestimmungen gemäß Kapitel 2 (Teil B) sowie nach den geltenden Qualitätsanforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht und die ihm nach dem Personenbeförderungsgesetz obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht (§§ 21, 22 PBefG) erfüllt wird. Fahrpläne sind durch die Verkehrsunternehmen entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu konstruieren. Es sind zur Sicherstellung der Fahrplanstabilität ausreichende Wende- und Pufferzeiten zu berücksichtigen.

Der Fahrzeugbestand hat sich nach dem für einen stabilen Betrieb notwendigen Fahrzeugbedarf der Umlaufplanungen und einer ausreichenden Betriebsreserve zu richten. Reservefahrzeuge müssen grundsätzlich den Anforderungen an die Regelfahrzeuge gemäß Kapitel 3.2 entsprechen.

Es sind angemessene Kapazitäten sicherzustellen, um im Falle von Sonder- oder Großereignissen Angebotsverdichtungen ermöglichen zu können (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen wie den Störtebeker Festspiele auf Rügen). Die Betriebshöfe und Betriebsanlagen müssen so im Landkreis gelegen sein, dass ein störungsfreier Betriebsablauf für alle Busse an 365 Tagen im Jahr zu den Betriebszeiten gewährleistet ist.

Störungen und Betriebsunterbrechungen aufgrund äußerer Einflüsse sind durch entsprechende und zielgerichtete betriebslenkende Maßnahmen zu minimieren. Im Falle einer unvorhersehbaren Störung ist diese möglichst kurzfristig, spätestens jedoch 30 Minuten nach Beginn der Störung gegenüber Fahrgästen zu kommunizieren.

Die Fahrgäste sollen schnellstmöglich über betriebsbedingte Störungen sowie zu Umleitungen und alternativen Fahrtmöglichkeiten informiert werden (vgl. Kapitel 3.6)

Das Verkehrsunternehmen benennt vor Betriebsbeginn einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter (mit Kontaktdaten) für den Landkreis Vorpommern-Rügen. Es stellt dessen uneingeschränkte Erreichbarkeit während der Dauer der Betriebszeit sicher.

2 Teil B. Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards

Das Verkehrsunternehmen hat den aktuell gültigen Tarif anzuwenden (<https://vvr-bus.de/vvr/tarifbestimmungen/>). Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufgabenträger.

Nachdem das sogenannte Deutschlandticket aktuell bis 30.04.2024 in den aktuell gültigen Tarif des Landkreises aufgenommen wurde, wird es nur insoweit Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖDA wie der Landkreis Vorpommern-Rügen eine Fortsetzung des Deutschlandtickets beschließt.

Ferner sind die aktuell geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen (<https://vvr-bus.de/vvr/befoerederungsbedingungen/>) anzuwenden.

3 Teil C. Anforderungen hinsichtlich sonstiger Standards und der Barrierefreiheit

Die Einhaltung nachfolgender Mindestanforderungen bezieht sich sowohl auf das Verkehrsunternehmen als auch auf etwaige Nachauftragnehmer und gilt grundsätzlich für alle Bedienformen.

3.1 Standards Barrierefreiheit

Gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 5.3.2, Tabelle 39, gelten nachfolgende **Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen** mit Ausnahme von Kleinbussen und Vans:

- Flächenbedarf und Sicherheitsanforderungen in den Fahrzeugen
- Berücksichtigung von Stellflächen zur Aufnahme von Rollstühlen, Rollatoren und anderen orthopädischen Hilfsmitteln, Kinderwagen, schwerem Gepäck und ÖPNV-zugelassenen E-Scootern
- Stufenloser Durchgang zur nächsten Fahrzeugtür mit einer Breite von mind. 850 mm

- Rückhaltesysteme für Rollstühle, E-Scooter, Haltestangen, Haltewunsch- und Nottasten in günstiger Lage für Rollstuhlfahrende
- Ebene und rutschfeste Bodenbeläge im Fahrzeug
- Lückenlose Ausstattung mit kontrastreichen Haltestangen und Halteforderungstasten im gesamten Fahrzeug
- Blendfreie Ausleuchtung des Fahrgastraums
- Anforderungen an den Fahrzeugzugang
- Gut auffindbarer und kontrastreicher Anforderungstaster
- Ausreichend breiter Einstieg für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren, etc.
- Stufenloser Zugang in das Fahrzeug (ggf. unterstützt durch Klapprampen und/oder Kneelingfunktion bzw. Einsatz von Hubliften)

Für Leistungen, die mit Kleinbussen und Vans erbracht werden, ist eine barrierefreie Beförderung durch den Einsatz geeigneter Fahrzeuge sicherzustellen.

Gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 5.3.2, Tabelle 40, gelten nachfolgende **Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Auskunft- und Informationssystemen** für das Verkehrsunternehmen:

- Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips
- Für alle wesentlichen Informationen und Orientierungshilfen sollten mindestens zwei der drei Hauptsinne (Sehen, Hören, Tasten) angesprochen werden
- Barrierefreie Fahrgastinformation an Zugangsstellen
- Lesbare und blendfreie Darstellung der Fahrplaninformationen und sonstigen visuellen Informationen z.B. über DFI-Anlagen an Zugangsstellen in einer für Sehbehinderten geeigneten Schriftgröße unter Berücksichtigung einer geeigneten Farb-/Kontrastdarstellung
- Empfehlung der Verwendung von Piktogrammen
- Anbringung der Informationstafeln (auch Aushangfahrplan) in einer für Rollstuhlfahrende günstigen Höhe (mittlere Lesehöhe zwischen 1,30 m und 1,40 m)
- Gewährleistung der Zugänglichkeit der Informationen in einem für Sehbehinderte nötigen Abstand
- Zugänglichkeit von Informationstafeln und Aushangfahrplänen darf nicht durch Hindernisse behindert werden (z.B. Abfallbehälter)
- Barrierefreie Fahrgastinformation in den Fahrzeugen
- Verfügbarkeit von visuellen und akustischen Informationen (z.B. Anzeige und Ansage der nächsten Haltestelle)
- Visuelle Informationen müssen ausreichend kontraststark und in geeigneter Schriftgröße vorhanden sein
- Für akustische Informationen müssen im gesamten Bereich des Fahrzeugs eine ausreichende Anzahl von Lautsprechern installiert sein.
- Informationen über barrierefreie ÖPNV-Angebote

- Es sollen barrierefreie Reiseketten über mehrere Verkehrsträger und entsprechende Fahrgastinformationen unterstützt werden.
- Angabe von Informationen zur barrierefreien Nutzbarkeit/Zugänglichkeit in Fahrplanmedien (gedruckt und elektronisch)
- In der elektronischen Fahrplanauskunft ist darauf hinzuweisen, wenn eine Reisekette nicht vollständig barrierefrei gegeben ist.

- Barrierefreier Zugang zur ÖPNV-Angeboten
- Persönliche und telefonische Beratung sowie digitale Beratungsform für Menschen mit Hörbehinderung (z.B. per E-Mail, Fax oder app-gestützt)
- Gestaltung ÖPNV-Internetseiten nach Richtlinien der WAI (Web Accessibility Initiative)

Gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 5.3.2, Tabelle 41, gelten nachfolgende **Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im Betrieb und in der Unterhaltung der Infrastruktur** für das Verkehrsunternehmen:

- Barrierefreie Nutzbarkeit der Infrastruktur in Bezug zu folgenden Aspekten:
 - Regelmäßige
 - Kontrolle von Lesbarkeit und Aktualität des Fahrplans
 - Austausch von Tarifinformationen, Fahr- und Liniennetzplänen mit dem Ziel, dass diese jeweils in der aktuellen Fassung vorhanden sind,
 - Überprüfung der Durchführung und Qualitätssicherung durch entsprechende Außendiensttätigkeiten
 an den Haltestellenanlagen.
 - Sicherstellung der barrierefreien Nutzbarkeit auch bei Baustellensituationen (z.B. Information mobilitäts- und insbesondere sehbehinderter Nutzende über baubedingte Haltestellenverlegungen)
 - Sicherstellung Barrierefreiheit durch Personal
 - Schulung des Fahr- und Servicepersonal der Verkehrsunternehmen im Hinblick auf die besonderen Belange mobilitätseingeschränkter Personen
 - Schulung bzw. Sensibilisierung des Fahrpersonals hinsichtlich des barrierefreien Anfahrens von Haltestellen zur Minimierung des Spaltmaßes zwischen Fahrzeug und Bordstein
 - Sensibilisierung des Fahrpersonals hinsichtlich der Bedeutung von taktilen und visuellen Markierungen (z.B. taktiles Einstiegsfeld) zur Markierung der Einstiegsstelle
 - Freihaltung von Flächen
 - Freihaltung der notwendigen Länge des Haltestellenbereichs von abgestellten Fahrzeugen zur Sicherstellung der barrierefreien Anfahrbarkeit der Haltestelle

3.2 Fahrzeugqualität

Die Mindeststandards aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 5.2.6 sind durch das Verkehrsunternehmen einzuhalten. Sie gelten für alle ab dem Zeitpunkt der geplanten Erteilung der Liniengenehmigungen neu als Kraftfahrzeug in den Einsatz im Linienverkehr zu bringende Fahrzeuge mit Ausnahme von Kleinbussen und Vans, unabhängig ob es sich um Gebraucht- oder Neufahrzeuge handelt. Folgende Anforderungen an den Fahrzeugeinsatz werden gestellt:

- **Technische Merkmale:** Die eingesetzten Fahrzeuge müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- **Zugang zum Fahrzeug:** Die eingesetzten Fahrzeuge sollen einen barrierefreien Zugang ermöglichen (vorzugsweise Niederflurbusse bzw. Low-Entry-Technologie jeweils mit Kneelingfunktion, ggf. auch Fahrzeuge mit Hublift- oder Rampensystemen, falls der Einsatz von Niederflur- bzw. Low Entry-Fahrzeugen nicht möglich ist).
- **Fahrzeugkapazität:** Die Größe und die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge hat sich am geplanten Bedarf zu orientieren, so dass eine Überbesetzung der Fahrzeuge möglichst vermieden wird. Zusätzlich sind die Kapazitäten so zu planen, dass im Normalfall keine Fahrgäste zurückgelassen werden. Es kommen die in Kapitel 1.3 A.3 benannten Fahrzeugtypen zum Einsatz.
- **Sicherheit:** Die Fahrzeuge sollen zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit und zur Möglichkeit der Fahrausweiskontrolle so ausgestattet sein, dass eine Beschränkung auf den Einstieg an der Vordertür erfolgen kann.
- **Reinigung:** Die Fahrzeuge müssen sich in einem sauberen Zustand befinden. Je nach Witterung und Verschmutzungsgrad ist das Fahrzeug regelmäßig innen und außen zu reinigen. Grundreinigungen des gesamten Innenraums sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Schäden durch Vandalismus sind nach Möglichkeit umgehend zu beseitigen.
- **Ausstattung:**
 - Die im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge müssen äußerlich als solche erkennbar sein (z.B. durch entsprechende Signets, Logo des konzessionierten Unternehmens).
 - Die Fahrzeuge sind ausgestattet mit gut lesbarer Zielmatrix (ausreichend groß und kontrastreich) vorne und seitlich am Fahrzeug sowie einer Linienanzeige hinten.
 - Im Fahrzeug ist eine automatische visuelle und akustische Fahrgastinformation zur Information über die nächste Haltestelle vorzusehen. Die Anzahl und Anordnung von visueller Fahrgastinformation sollen so erfolgen, dass eine gute Sichtbarkeit gewährleistet ist.
 - Es sind kontrastreiche Haltestangen sowie gut auffindbare und kontrastreiche Haltanforderungstasten in ausreichender Zahl im gesamten Fahrzeug vorzuhalten.
 - Der Fahrgastraum ist blendfrei auszuleuchten.
 - Die Bodenbeschaffenheit muss rutschhemmend ausgeführt werden.
 - Im Innenraum müssen ausreichende Stellflächen zur Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren, schwerem Gepäck, ÖPNV-zugelassenen E-Scootern (entsprechend Beförderungsbedingungen) und ggf. Fahrrädern vorhanden sein.

- Die Fahrzeuge sind mit für die Betriebsabwicklung und Datenübermittlung an das ITCS-System notwendigen Einrichtungen auszustatten. Dies beinhaltet Bordrechner/ITCS, Fahrausweisverkaufstechnik, ggf. Leseeinrichtungen für elektronische Tickets, Fahrausweisentwerter, Ansteuerung der Innenmonitore, Kommunikationseinrichtungen (inkl. automatische Haltestellenansage) sowie ggf. Einrichtungen zur LSA-Beeinflussung entsprechend der im Landkreis Vorpommern-Rügen eingesetzten Technik.
- Beim Einsatz von Kleinbussen, einschließlich Taxen von Nachunternehmern, sind die Fahrzeuge mit entsprechenden mobilen Terminals für den Fahrausweisverkauf auszustatten.
- Neufahrzeuge sind mit einer Vollklimatisierung auszustatten.
- Neufahrzeuge können mit einem automatischen Fahrgastzählsystem (AFZS) und müssen mit einer Anlage zur Videoüberwachung ausgestattet werden.
- Bis zum Jahr 2035 müssen 90 % der Fahrzeuge über ein AFZS verfügen.
- **Werbeflächen:**
 - Die Fensterflächen im Fahrgastbereich dürfen maximal bis zu einem Anteil von 50% für Beklebungen (Werbung o.ä.) genutzt werden.
 - Der Sichtbereich der Fahrerin bzw. des Fahrers muss generell gewährleistet bleiben.
- **Umweltstandards und Fahrzeualter:**
 - Alle ab dem Zeitpunkt der geplanten Erteilung der Liniengenehmigungen neu in den Einsatz als Kraftfahrzeug im Linienverkehr zu bringende Fahrzeuge, sollen die im Beschaffungsjahr geltende Euro-Abgas-Norm (Abgasgrenzwerte für Busse) mindestens erfüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Gebrauchtfahrzeuge oder Neufahrzeuge handelt. Ausnahmen für Gebrauchtfahrzeuge sind mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen abzustimmen.
 - Die Geräuschgrenzwerte sind entsprechend der EU-Richtlinie EG 92/97/EWG für Busse in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
 - Die Beschaffung und der Einsatz von „sauberen Fahrzeugen“ bzw. emissionsfreien Fahrzeugen (entsprechend SaubFahrzeugBeschG zur Umsetzung der Clean Vehicles Directive = Richtlinie (EU) 2019/1161) wird angestrebt. Näheres wird in Teil F Investitionspflichten dieses ergänzenden Dokumentes geregelt.
 - Fahrzeuge mit konventionellen Antriebstechnologien (Verbrennungsmotoren): Das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeuge im Regionalverkehr darf 10 Jahre nicht überschreiten. Die Fahrzeuge sollen sowohl im Stadt- als auch im Regionalverkehr nicht älter als 15 Jahre sein. Ausnahmen sind mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen abzustimmen.

Abweichend gilt für „Saubere Fahrzeuge“: Da bei diesen Fahrzeugen noch nicht bekannte längere technische Lebenszyklen der Fahrzeuge zu erwarten sind, werden keine Vorgaben zum Fahrzeualter definiert.

Es gelten die in Kapitel 3.1 dargestellten Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit von Fahrzeugen.

3.3 Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit

Der Verkehrsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Fahrten in Takt und Bedienzeiten entsprechend dem Fahrplan durchgeführt werden. Es hat eine zuverlässige und pünktliche Betriebsabwicklung zu gewährleisten. Die Mindeststandards aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 5.2.1 sind einzuhalten.

Im Rahmen des zu vergebenden ÖDA werden u.a. folgende Mindestvorgaben für die Betriebsqualität konkretisiert:

- Regelungen zur exakten Definition von Fahrtausfällen, Verspätungen und anderen Schlechtleistungen,
- Regelungen zu Berichtspflichten sowie zu Datenzugriff auf ITCS-Systeme zwecks Prüfung der vertragsgemäßen Leistungserbringung (vgl. hierzu auch Teil D) sowie
- Regelungen zu Höhe und Umfang von Minderungen und Vertragsstrafen bei Schlechtleistungen.

3.4 Ticketvertrieb

Das Verkehrsunternehmen ist für den Fahrscheinvertrieb und die Fahrscheinkontrollen im Fahrzeug zuständig. Die Mindeststandards aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 2.4.2, sind einzuhalten. Folgende Anforderungen an den Ticketvertrieb werden darüber hinausgestellt:

- Der Vertrieb von Fahrausweisen muss durch das Verkehrsunternehmen vornehmlich in den Fahrzeugen des sonstigen ÖPNV (Verkauf bei den Beschäftigten im Fahrdienst) erfolgen. Es gelten die in Kapitel 3.2. zur Fahrzeugqualität benannten Anforderungen an die Fahrzeugausstattung zur Gewährleistung des Vertriebs im Fahrzeug.
- Das Verkehrsunternehmen stellt darüber hinaus einen Online-Vertrieb mindestens für den Vertrieb von Zeitkarten zur Verfügung.
- Das Verkehrsunternehmen gewährleistet den Fahrausweisvertrieb über unternehmenseigene Verkaufsstellen mindestens an den Infotheken am Busbahnhof Bergen und Stralsund sowie an den Betriebshöfen in Grimmen und Ribnitz-Damgarten. Darüber hinaus soll der Fahrausweisvertrieb über vertraglich mit dem Verkehrsunternehmen gebundene und entsprechend gekennzeichnete Verkaufsagenturen erfolgen. Die Agenturen vertreten im Namen des Verkehrsunternehmens das Ticketsortiment, beraten die Kundschaft zu Tickets und Tarifen und nehmen Abonnementverträge entgegen. Weiterhin ist ein Verkauf über die Kurverwaltungen anzustreben.

Es sind vom Verkehrsunternehmen regelmäßige und geeignete Fahrscheinkontrollen durchzuführen. Neben der Einstiegskontrolle durch die Busfahrer sind die Fahrscheinkontrollen durch separate Fahrscheinprüfer vorzunehmen. Es sind für die Fahrscheinkontrollen die erforderlichen technischen Geräte vorzuhalten.

3.5 Kundenservice

Die Mindeststandards aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 2.4.4, sind einzuhalten.

Zu den zu erbringenden Serviceleistungen des Verkehrsunternehmens gehören u.a. die Mobilitätsberatung und Kundenbetreuung sowie Informationen zur Tarifgestaltung und den Haltestellen. Weiterhin sind die in Kapitel 3.5.1 bis 3.5.5 benannten Serviceleistungen zu erbringen.

Perspektivisch: Bezug zum landesweiten Rufbussystem (Rufnummer des Landes)

3.5.1 Beschwerdemanagement

Das Verkehrsunternehmen gewährleistet ein Beschwerde- und Qualitätsmanagement. Dies beinhaltet die Aufnahme und zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden innerhalb von 14 Tagen nach Beschwerdeeingang.

3.5.2 Fahrgastgarantien

Das Verkehrsunternehmen hat Fahrgastgarantien zur angemessenen Entschädigung der Fahrgäste im Störfall vorzusehen. Fahrgastgarantien sollten sich mindestens auf die Bereiche Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit beziehen.

3.5.3 Fundsachenmanagement

Das Verkehrsunternehmen stellt ein Fundsachenmanagement/Fundbüro mindestens an dem Standort der InfoTheken in Stralsund und am Busbahnhof Bergen auf Rügen sowie an den Betriebshöfen im Landkreis Vorpommern-Rügen sicher. Die Fundbüros sind über die allgemeine Telefonnummer des Verkehrsunternehmens erreichbar.

3.5.4 Durchführung von Fahrplankonferenzen

Zur Sicherstellung einer sich an den Anforderungen der Bevölkerung orientierenden Angebots- und Fahrplanplanung, sollen die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises regelmäßig an der Gestaltung des sonstigen ÖPNV beteiligt werden und insbesondere Hinweise und Anregungen zum aktuellen Fahrplan- und Fahrtenangebot geben können. Hierzu führt das Verkehrsunternehmen jährliche Fahrplankonferenzen durch. Das Verkehrsunternehmen stimmt das Format mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ab.

3.5.5 Schulungen

Für die sichere Beförderung von E-Scootern müssen E-Scooter-NutzerInnen gemäß der Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens das selbstständige Einfahren rückwärts in den Bus, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche sowie die Ausfahrt aus dem Bus nachweisen können. Das Verkehrsunternehmen bietet hierzu eine Schulung für berechnigte NutzerInnen an und bestätigt nach erfolgreicher Absolvierung die Erfüllung der personenbezogenen Voraussetzungen.

Das Verkehrsunternehmen bietet einmal pro Schuljahr zum Schuljahresbeginn auf Anfrage der jeweiligen Grundschule eine Schulung zur Förderung des sicheren Verhaltens der Schülerinnen und Schüler des Landkreises Vorpommern-Rügen im und am Bus an.

3.6 Fahrgastinformation

Die Mindeststandards aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 2.4.3 sind einzuhalten.

- Fahrplankommunikation
 - Das Verkehrsunternehmen bietet einheitlich gestaltete Fahrplaninformationen, z.B. über Fahrplanhefte an. Anschlüsse bzw. Übergangsmöglichkeiten zu anderen Linien des SPNV, sonstigen ÖPNV oder Schiffsverkehrs können dargestellt werden, u.a. auch im Zusammenhang mit touristischen Angeboten (z.B. Fahrplanheft zum Angebot RADzfatz).
 - Das Verkehrsunternehmen stellt Linienfahrpläne inkl. Linienverlauf im PDF-Format sowie Liniennetzpläne über eine Webseite im Internet zur Verfügung. Darüber hinaus ist durch das Verkehrsunternehmen eine Verbindungssuche anzubieten.
 - Das Verkehrsunternehmen sorgt durch Weitergabe seiner Soll-Fahrplandaten für das Gesamtnetz und Echtzeit-Fahrplandaten (vgl. Teil D), so dass mobile Fahrplaninformationen z.B. über die App „DB Navigator“ bzw. durch die VMV betriebene landesweite, verbindungsbezogene Fahrplanauskunft und ihrer dazugehörigen App „MV fährt gut“ verfügbar gemacht werden können.
 - Weiterhin sind Fahrplanauskünfte durch das Verkehrsunternehmen telefonisch (während der Einsatzzeiten der Einsatzleitung zwischen 5 bis 20 Uhr), per E-Mail und an den Bürostandorten bzw. Betriebshöfen sowie den InfoTheken in Stralsund und am Busbahnhof Bergen auf Rügen zu gewährleisten.
- Information im Störfall
 - Das Verkehrsunternehmen übermittelt Informationen zu Störungen über Fahrplanausgänge, internetbasiert (z.B. auf der unternehmenseigenen Homepage, Social Media, Printmedien, Rundfunkmedien) sowie über die DFI-Anlagen (soweit vorhanden), sofern es sich nicht um Verspätungen handelt, die als Echtzeitinformationen gehandhabt werden.
 - Ggf. noch Ausführungen zu Störungen während der Fahrt (z.B. im Bus durch Fahrer, Homepage)
- Fahrgastinformation im Fahrzeug
 - Es gelten die Mindeststandards zu barrierefreier Fahrgastinformation in den Fahrzeugen gemäß Kapitel 3.1. sowie die Mindeststandards an die Fahrzeugausstattung gemäß Kapitel 3.2.
 - Für Fahrplaninformationen während der Fahrt sind alle Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens mit akustischen Haltestellenansagen und -anzeigen sowie ein Teil der eingesetzten Fahrzeuge mit dynamischen Haltestellenanzeigen (Informationsdisplays) ausgestattet.

- Beschäftigte im Fahrdienst stehen für Auskünfte zur Verfügung.
- Es werden Liniennetzpläne und Tarifinformationen im Fahrzeug bereitgestellt.
- Information an Haltestellen
 - An den Haltestellen ist jeweils das Fahrtenangebot mindestens mit Liniennummer, Abfahrtszeit und Fahrtziel sowie teilweise Streckenverlauf und Umsteigemöglichkeit veröffentlicht. Dynamische Fahrgastinformationssysteme sind durch das Verkehrsunternehmen an den folgenden Haltestellen bereitzustellen:
 - Stralsund Hauptbahnhof (2),
 - Stralsund Olof-Palme-Platz (2),
 - Stralsund Ventspilzplatz (2),
 - Serams Wendeplatz (4),
 - Bergen Busbahnhof (1),
 - Bergen Ringstraße (1),
 - Binz Großbahnhof (3) und
 - Garz Wendeschleife (1).
- Rechnergestütztes Betriebsleitsystem / ITCS
 - Das Verkehrsunternehmen betreibt ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (ITCS = Intermodal Transport Control System, früher Rechnergesteuertes Betriebsleitsystem (RBL)) zur Übermittlung von Echtzeitinformationen zum Fahrzeugstandort.

3.7 Sicherheit

Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie allen sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

Es gelten die in Teil C Kapitel 3.2 benannten Fahrzeuganforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit in den Fahrzeugen. Das Verkehrsunternehmen führt Schulungen gemäß Kapitel 3.5.5 zur sicheren Beförderung von E-Scootern für E-Scooter-NutzerInnen sowie zum sicheren Verhalten im und am Bus für SchülerInnen durch.

3.8 Fahr- und Servicepersonal

Das Verkehrsunternehmen hat die Einhaltung der im Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 5.2.3, festgelegten Mindestanforderungen an die Beschäftigten im Fahrdienst sicherzustellen:

- Fachliche Kompetenz,
- Auskunftsfähigkeit zu Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen, Liniennetz und Fahrplan sowie allgemeine Kenntnis über touristische Ziele,

- Fähigkeit zur Fahrausweis-Sichtkontrolle,
- Vertrautheit mit den elektronischen Bordgeräten,
- Verantwortungsbewusstsein und rücksichtsvolle, lärmarme sowie klima- und umweltgerechte Fahrweise,
- Erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste,
- Serviceorientiertes Auftreten,
- Kenntnis vom Umgang mit Fundsachen,
- Umsichtigkeit gegenüber an den Haltestellen wartenden und heraneilenden Fahrgästen,
- Einheitliches und gepflegtes Erscheinungsbild,
- Kommunikationsfähigkeit und ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache sowie
- Sicherstellung erforderlicher Hilfestellungen für mobilitätseingeschränkte ÖPNV-Nutzende.

Schulungen der Beschäftigten im Fahrdienst müssen gemäß den Vorgaben des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durchgeführt werden. Die Schulungen können ggf. durch eigene Inhalte Verkehrsunternehmen ergänzt werden. Dabei sind die Themen Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit/Orientierung und Nutzung des ÖPNV durch mobilitäts- und sensorisch eingeschränkte Menschen zu berücksichtigen.

Das Verkehrsunternehmen überwacht die Durchführung und Teilnahme der entsprechenden Weiterbildungen seiner Beschäftigten.

3.9 Haltestellen

Die Baulastträger, i.d.R. die Städte und Gemeinden, sind für die Wartung und Instandhaltung der Haltestellenanlagen verantwortlich.

Das Verkehrsunternehmen ist für die Wartung und Instandhaltung sowie die Aktualisierung der Grundausstattung und Fahrgastinformation (Haltestellenbeschilderung, Fahrpläne, Tarifinformationen) gemäß den Anforderungen des PBefG und des Nahverkehrsplans des Landkreises Vorpommern-Rügen, Kapitel 2.3.3. und 5.2.7 zuständig. Die durch das Verkehrsunternehmen zu erfüllenden Mindestanforderungen an Ausstattungselemente und Wartung von Haltestellen sind:

- Haltestellenmast mit Haltestellenschild,
- Fahrplankästen mit Fahrplänen und Informationen zu Anschlüssen,
- Unternehmensadresse sowie
- Telefon-/Emailkontakt bzw. Homepage/Unternehmens-App.

Fahrpläne sind bei Fahrplanwechsel und bei Änderungen des Fahrplans an allen Haltestellen zu erneuern. Haltestellen sind regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Lesbarkeit und Aktualität des Fahrplans. Ggf. sind die Fahrpläne zu ersetzen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt den Betrieb und Instandhaltung aller DFI-Anlagen an Haltestellen im Stadtgebiet Stralsund sowie in Bergen, Binz und Serams (soweit vorhanden).

Die Einrichtung von Ersatzhaltestellen im Falle von Umleitungen und/oder Baumaßnahmen obliegt dem Verkehrsunternehmen auf dessen Kosten.

3.10 Vermarktung des Angebots

Das Verkehrsunternehmen ist für die Vermarktung der Produkte des jeweils aktuellen Tarifs zuständig. Dies beinhaltet beispielsweise die Vermarktung in Form von Plakaten, Druckmaterial (Sonderfahrpläne, Sommerferienfahrplan) oder auf der Homepage des Verkehrsbetriebs.

3.11 Erscheinungsbild/Design

Das Verkehrsunternehmen hat ein einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Identity) bei der Gestaltung seiner Fahrgastinformationen und der Außengestaltung der Fahrzeuge in Absprache mit dem Aufgabenträger anzuwenden.

3.12 Qualitätssteuerung

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat als zuständige Behörde die grundsätzlichen Anforderungen an die Qualitätsstandards des ÖPNV in ihrem Nahverkehrsplan Kapitel 5.2 niedergelegt und beabsichtigt im Rahmen des zu vergebenden ÖDA eine umfangreiche Qualitätssteuerung umzusetzen.

Anforderung an die Qualitätssicherung und -steuerung werden zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖDA festgelegt. Zudem werden im ÖDA zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen konkrete Messverfahren und konkrete Qualitätsziele festgelegt sowie notwendige Anpassungen und Konkretisierungen für den weiteren Prozess dokumentiert.

Zur Umsetzung des § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG erwartet der Landkreis Vorpommern-Rügen, dass das Verkehrsunternehmen, das einen eigenwirtschaftlichen Antrag stellt, mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen eine Qualitätssicherungsvereinbarung schließt. Diese kann auf Wunsch durch den Landkreis Vorpommern-Rügen übersandt werden.

4 Teil D. Weitergabe von Fahrplandaten und Echtzeitinformationen

Die Infrastrukturbereitstellung der Informations- und Kommunikationsanlagen ist vom Verkehrsunternehmen mindestens wie folgt zu gewährleisten. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Vorhaltung, Instandhaltung, Dokumentation sowie der Betrieb der ortsfesten und mobilen

Informations- und Kommunikationsanlagen im Landkreis Vorpommern-Rügen, einschließlich der zugehörigen Bedienplätze in den Betriebsstandorten. Dazu zählen das Intermodal Transport Control System (ITCS) und die Dynamische Fahrgastinformation (DFI). Das Verkehrsunternehmen hat damit auch alle erforderlichen Arbeiten an den Informations- und Kommunikationsanlagen einschließlich deren Erneuerung und Entfernung auf eigene Kosten durchzuführen, soweit die Arbeiten nicht durch Dritte zu deren Lasten veranlasst worden sind.

Hinzu tritt die Verpflichtung zum Bau und zur Erweiterung der besagten Anlagen nach Bedarf in Abstimmung mit dem Aufgabenträger. Das Verkehrsunternehmen hat im Zusammenhang mit den von ihm durchzuführenden Arbeiten die erforderlichen behördlichen oder privaten Genehmigungen einzuholen.

Für die Versorgung der landesweiten Fahrplanauskunft MV stellt das Verkehrsunternehmen der VMV Soll-Fahrplandaten mittels einer abgestimmten Schnittstelle für das Gesamtnetz im Landkreis Vorpommern-Rügen zur Verfügung. Bei Änderungen des Angebotes hat die Übermittlung einer aktualisierten Schnittstelle unverzüglich zu erfolgen. Das Verkehrsunternehmen ist zur kostenlosen Bereitstellung von Echtzeitdaten über die vom Aufgabenträger zu definierenden Schnittstellen verpflichtet.

5 Teil E. Verkehrsinfrastruktur

Zu den mit dem ÖDA verbundenen Betriebspflichten gehört auch der Betrieb der für die Verkehrsdienste erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Verkehrsinfrastruktur). Das Verkehrsunternehmen hat mindestens die bestehenden Infrastrukturanlagen zu betreiben.

Zur Verkehrsinfrastruktur gehören insbesondere nachfolgend aufgelistete Anlagen, die sich vollständig im Eigentum der VVR als heutiger Betreiberin der Verkehre, befinden:

- vier E-Ladestationen am Standort Bergen,
- sechs Betriebshöfe an den Standorten Bergen (inkl. Werkstatt), Grimmen, Stralsund (inkl. Werkstatt), Barth und Ribnitz-Damgarten (inkl. Werkstatt) und Binz-Prora,
- eine Busumsteiganlage in Serams,
- Dynamische Fahrgastinformationsanzeiger an den Haltestellen Stralsund Hauptbahnhof (2), Stralsund Olof-Palme-Platz (2), Stralsund Ventspizplatz (2), Serams Wendepplatz (4), Bergen Busbahnhof (1), Bergen Ringstraße (1), Binz Großbahnhof (3) und Garz Wendeschleife (1),
- zwei Infotheken am Standort Stralsund und an der Haltestelle Bergen, Busbahnhof,
- Sozialräume,
- Fahrpersonaltoiletten entlang der Strecken

Die Betriebsleitstellen in den Betriebshöfen erfüllen die Qualitätsanforderungen gemäß Nahverkehrsplan (Kap. 5.2). Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, diese Infrastruktur selbst vorzuhalten.

Zum Betrieb der Anlagen gehören insbesondere die Wartung, Instandsetzung, Anpassungen und Pflege der Anlagen sowie der Bau und Erweiterung der oben aufgeführten Betriebsanlagen nach Bedarf.

Der Betrieb der Infrastruktur muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und technischen Standards und künftig dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlagen den besonderen Anforderungen genügt, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Der Betreiber hat hierzu die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhalten, Erneuerungen, etc.) sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Der Betreiber hat im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Arbeiten die erforderlichen behördlichen oder privaten Genehmigungen einzuholen. Für die Änderung von Anlagen wie z.B. Neubau, Rückbau und / oder Stilllegung, sind die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

Dem Betreiber obliegt die Unterhaltung der Fahrzeuge, die in eigenen Betriebshöfen des Verkehrsunternehmens zu erfolgen hat. Der Betreiber hat mindestens drei Werkstätten zur Instandhaltung der Busse zu unterhalten, um Schäden an den einzusetzenden Fahrzeugen kurzfristig beheben zu können (Mechanik, Elektronik, Blech), davon muss mindestens eine Werkstatt für die Wartung von Bussen mit alternativen Antrieben geeignet sein.

6 Teil F. Investitionspflichten

Die zukünftige Fahrzeugbeschaffung berücksichtigt die Zielwerte des SaubFahrzeugBeschG als Umsetzung der Clean Vehicles Directive, so dass eine konsequente Ausrichtung auf den Klimaschutz und Nachhaltigkeit gewährleistet wird. Zur Erfüllung der Anforderungen an das SaubFahrzeugBeschG ist die bestehenden Fahrzeugflotte im Stadtbusverkehr Stralsund mindestens entsprechend den Quoten des Gesetzes mit Fahrzeugen mit alternativen Antrieben auszustatten. Hierfür wird das Verkehrsunternehmen im ÖDA zum Umbau bzw. Neubau einer Werkstatt verpflichtet werden.

In den naturräumlich sensiblen Räumen auf Rügen wird das Verkehrsunternehmen verpflichtet Ortsbusse durch Fahrzeuge mit alternativen Antrieben zu ersetzen.

Im Zuge der Ausweitung des Leistungsangebotes wird das Verkehrsunternehmen verpflichtet die erforderliche Anzahl von Bussen mit konventionellem Antrieb zusätzlich zu beschaffen. Für die Fahrzeuge des sonstigen ÖPNV wird festgelegt, dass die im Beschaffungsjahr geltenden aktuellen Euro-Abgas-Normen und Lärmvorgaben für alle Neu- und Gebrauchtfahrzeuge erfüllt werden müssen. Ausnahmen für Gebrauchtfahrzeuge sind mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen abzustimmen.

Anlagen

Anlage 1 Fahrpläne

Anlage 2 Übersicht i.d.R. einzusetzender Fahrzeuge